

# ZULASSUNGSPRÜFUNG ZU EINEM STUDIUM AN DER KATHOLISCHEN PRIVAT-UNIVERSITÄT LINZ (KU LINZ)

§ 1	Allgemeine Voraussetzungen zur Ablegung der Zulassungsprüfung .....	3
§ 2	Antrag zur Ablegung der Zulassungsprüfung und Zulassungsverfahren .....	3
§ 3	Prüfungsfächer der Zulassungsprüfung.....	5
§ 4	Pflichtfächer der Zulassungsprüfung und Prüfungsanforderungen.....	5
§ 5	Wahlfächer der Zulassungsprüfung und Prüfungsanforderungen .....	6
§ 6	Anerkennung von Prüfungen.....	6
§ 7	Abschluss der Zulassungsprüfung.....	7
§ 8	Verfahrensvorschriften .....	7
§ 9	Inkrafttreten .....	8



In Analogie zu § 64a Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF erlässt der Universitätssenat der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz) als das statutenmäßig zuständige Kollegialorgan gem. § 10 Abs. 5 lit. b des Statutes der KU Linz folgende Ordnung zur Regelung der „Zulassungsprüfung zu einem Studium an der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz)“.

## **§ 1 Allgemeine Voraussetzungen zur Ablegung der Zulassungsprüfung**

Zur Ablegung der Zulassungsprüfung für ein an der KU Linz eingerichtetes Studium an der Fakultät für Theologie (FTh) bzw. an der Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft (FPhK) ist – aufgrund eines schriftlichen Antrages gem. § 2 hin – berechtigt, wer

1. keine Reifeprüfung besitzt,
2. das 20. Lebensjahr vollendet hat,
3. eine Zulassung zu Studien an der KU Linz anstrebt,
4. eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweist,
5. eine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR nachweist,
6. die deutsche Sprache in jenem Ausmaß beherrscht, das von einem/einer nicht-deutschsprachigen Zulassungswerber/in für die Aufnahme eines ordentlichen Studiums verlangt wird. Zeugnisse für den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache müssen der Stufe B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

## **§ 2 Antrag zur Ablegung der Zulassungsprüfung und Zulassungsverfahren**

(1) Der Antrag zur Ablegung der Zulassungsprüfung für ein Studium an der KU Linz ist – unter Verwendung des entsprechenden Formulars – schriftlich im Rektorat bzw. im Referat für studien- und universitätsrechtliche Angelegenheiten einzubringen. Er hat zu enthalten:

1. den Namen, das Geburtsdatum, die Zustelladresse sowie weitere Kontaktdaten;
2. die Angabe der Staatsangehörigkeit;
3. das angestrebte Studium;
4. den Nachweis der beruflichen oder außerberuflichen Vorbildung;
5. die Bekanntgabe des Vorschlages für die Wahlfachprüfungen;
6. die Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche, eine Berechtigungsprüfung zu absolvieren.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen (im Original bzw. beglaubigter Abschrift und Kopie – bei fremdsprachigen Dokumenten mit autorisierter deutschsprachiger Übersetzung):

1. Geburtsurkunde;
2. Reisepass / Personalausweis / Staatsbürgerschaftsnachweis (bei Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Staates ein gültiger Aufenthaltstitel);
3. Strafregisterbescheinigung, die nicht älter ist als sechs Monate;
4. Lebenslauf;
5. Nachweis über eine Vorbildung für das angestrebte Studium<sup>1</sup>;
6. Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem europäischen Referenzrahmen (bei nicht-deutschsprachigen Zulassungswerber/inne/n).

(3) Die gesetzlich geforderte eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium wird vom Referenten/von der Referentin für studien- und universitätsrechtliche Angelegenheiten geprüft. Er/Sie hat bei Vorliegen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen dem/der zuständigen Studiendekan/in die Zulassung vorzuschlagen, wenn die Voraussetzungen von § 1 Z 4 iVm § 2 Abs. 1 Z 4 als erwiesen erachtet werden. Falls keine ausreichende Vorbildung für das angestrebte Studium vorliegt, können dem/der Zulassungswerber/in nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Studiendekan/in (iSd § 9 Abs. 1) Auflagen von bis zu 30 CP<sup>2</sup> zur Erbringung entsprechender Nachweise bescheidmäßig vorgeschrieben werden. In diesem Fall erfolgt die Genehmigung zur Ablegung der Zulassungsprüfung aufschiebend bedingt durch die Erbringung der geforderten Nachweise.

(4) Die Entscheidung über die Genehmigung bzw. Ablehnung der Ablegung der Zulassungsprüfung obliegt dem/der zuständigen Studiendekan/in. Von ihm/ihr sind auch die Wahlfächer – entsprechend dem Vorschlag des Zulassungswerbers/der Zulassungswerberin – zu genehmigen, bzw. andere geeignete Wahlfächer festzulegen.

(5) Das Zulassungsverfahren endet mit der Ausstellung eines positiven oder negativen Bescheides. Der Zulassungsbescheid beinhaltet eine Auflistung aller Prüfungsfächer (Pflicht- und Wahlfächer), die im Rahmen der Zulassungsprüfung abgelegt werden müssen. Mit Erstellung des Zulassungsbescheides erfolgt auch die Zulassung bzw. Meldung zu einem außerordentlichen Studium an der KU Linz, das Voraussetzung für die Ablegung der Prüfungen an der KU Linz ist. Ab diesem Zeitpunkt sind Studienbeiträge zu entrichten<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Z.B.: Berufsschulzeugnisse, Zeugnisse von Fachschulen oder höheren Schulen, Zeugnisse über berufliche Fortbildungsveranstaltungen oder Dienstprüfungen, Privatgutachten über vorhandene Fachkenntnisse, Zeugnisse über universitäre Lehrveranstaltungen, Arbeitsbestätigungen, Dienstzeugnisse, Praktikumsbestätigungen, etc.

<sup>2</sup> LV mit ca. 10 CP bei abgeschlossener Handelsschule; LV mit ca. 20 CP bei abgeschlossener Lehre; LV mit bis zu 30 CP wenn gar keine entsprechende Vorbildung gegeben ist. Schwerpunktmäßig von der Fakultät, die das angestrebte Studium anbietet. Eine spätere Anrechnung auf das Curriculum ist möglich (vgl. RL für die Anerkennung andernorts absolvierter Studien und abgelegter Prüfungen – Z 6).

<sup>3</sup> Entsprechend dem Regelungspapier der KU Linz zur Durchführung der Einhebung der Studienbeiträge.

### § 3 Prüfungsfächer der Zulassungsprüfung

(1) Die Zulassungsprüfung für ein Studium an der KU Linz umfasst die folgenden fünf Prüfungen:

1. Aufsatz über ein allgemeines Thema,
2. zwei Pflichtfachprüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für das angestrebte Studium erforderlich sind (Pflichtfach 1: Geschichte; Pflichtfach 2: Englisch) und
3. zwei Wahlfachprüfungen nach Wahl des Kandidaten / der Kandidatin und Genehmigung durch den Studiendekan / die Studiendekanin aus dem Bereich des angestrebten Studiums (Wahlfach 1: Theologie; Wahlfach 2: Kunstwissenschaft / Philosophie).

(2) Jede Einzelprüfung der Zulassungsprüfung ist vom/von der Prüfer/in mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin mitzuteilen und, wenn es negativ ist, zu begründen. Über die Ablegung jeder Einzelprüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(3) Der/die Kandidat/in ist berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zumindest zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung ist der/die Kandidat/in von der Ablegung der Zulassungsprüfung für das angestrebte Studium an der KU Linz ausgeschlossen.

### § 4 Pflichtfächer der Zulassungsprüfung und Prüfungsanforderungen

(1) Die Pflichtfächer der Zulassungsprüfung sowie der Aufsatz über ein allgemeines Thema sind an der Johannes Kepler Universität bzw. an einer anerkannten Einrichtung der Erwachsenenbildung iSd § 64a Abs. 8 UG abzulegen. Die Ablegung der Pflichtfachprüfungen ist erst nach Prüfung der inhaltlichen und umfangmäßigen Gleichwertigkeit und schriftlicher Zustimmung des zuständigen Studiendekans/der zuständigen Studiendekanin zulässig. Im Falle einer positiven Beurteilung sind die Prüfungen auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anzuerkennen (vgl. § 7).

(2) Die Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern orientieren sich am Lehrstoff der 12. und 13. Schulstufe. Die Pflichtfächer sind je nach Prüfungsgegenstand in der angegebenen Form abzulegen und umfassen inhaltlich die folgenden Bereiche:

- a. Mit dem Aufsatz über ein allgemeines Thema hat der/die Kandidat/in nachzuweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern. In diesem Prüfungsfach sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, seine/ihre Vertrautheit mit den Grundzügen der Geschichte der Republik Österreich, mit den gegenwärtigen Strukturen Österreichs und seiner Stellung in der Welt nachzuweisen. Die Arbeitszeit für jedes Thema beträgt vier Stunden.
- b. Im Pflichtfach Geschichte werden im Rahmen einer mündlichen Prüfung folgende Themengebiete geprüft: Grundzüge der allgemeinen Geschichte; wesentliche

historische Fakten und Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte.

- c. Im Pflichtfach Englisch werden im Rahmen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung folgende Themengebiete geprüft: Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

## **§ 5 Wahlfächer der Zulassungsprüfung und Prüfungsanforderungen**

- (1) Die beiden Wahlfachprüfungen (Wahlfach 1: Theologie; Wahlfach 2: Kunstwissenschaft / Philosophie) sind zwingend an der KU Linz zu absolvieren.
- (2) Die Wahlfächer sind durch Prüfungen im Ausmaß von jeweils mindestens 2 CP abzulegen. Der/die Kandidat/in hat hierfür ein Vorschlagsrecht, das er/sie im Rahmen der Antragstellung zur Ablegung der Zulassungsprüfung ausüben kann. Über die Zulässigkeit der Wahlfächer entscheidet der/die zuständige Studiendekan/in im Rahmen der Zulassung (vgl. § 2 Abs. 4).
- (3) Die Prüfungsanforderungen und -methoden für die Prüfungen aus den Wahlfächern werden unter Beachtung des Studien vorbereitenden Charakters der Zulassungsprüfung wie folgt bestimmt: Die Prüfungen können nach entsprechendem Angebot aus der Studieneingangsphase der jeweiligen Studien (in der Regel aus den Einführungs- oder Grundmodulen der Studien) durch Absolvierung von schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen oder durch die Erbringung von Leistungen prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der FTh bzw. der FPhK.

## **§ 6 Anerkennung von Prüfungen**

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die der/die Kandidat/in an der Johannes Kepler Universität bzw. an einer anerkannten Einrichtung der Erwachsenenbildung iSd § 64a Abs. 8 UG abgelegt hat, sind auf Antrag von dem/die zuständigen Studiendekan/in anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. Es dürfen nur die drei Pflichtfachprüfungen anerkannt werden.
- (2) Insbesondere gilt:
- a. Der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges bzw. eines entsprechenden Lehrganges an einer anerkannten Einrichtung der Erwachsenenbildung, der zur Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung absolviert wurde, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Pflichtfachprüfung.

- b. Der erfolgreiche Abschluss einer Universitäts- oder Hochschullehrveranstaltung bzw. einer entsprechenden Lehrveranstaltung an einer anerkannten Einrichtung der Erwachsenenbildung, die zur Vorbereitung auf die Pflichtfachprüfung absolviert wurde, gilt ebenfalls als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Pflichtfachprüfung. Zur Absolvierung solcher Lehrveranstaltungen bedarf es der vorherigen Zustimmung des zuständigen Studiendekans/der zuständigen Studiendekanin.
- c. Eine Universitäts- oder Hochschulsprachprüfung bzw. eine Sprachprüfung an einer anerkannten Einrichtung der Erwachsenenbildung oder ein anderer in- oder ausländischer Nachweis über die Beherrschung der Fremdsprache Englisch ist nach Maßgabe der Gleichwertigkeit als Pflichtfachprüfung Englisch anzuerkennen.
- d. Erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige, Teile einer Berufsreifeprüfung sowie Externistenprüfungen sind als Pflichtfachprüfungen anzuerkennen, soweit sie diesen nach Inhalt und Umfang entsprechen.
- e. Über alle weiteren Anrechnungen entscheidet der/die zuständige Studiendekan/in.

## **§ 7 Abschluss der Zulassungsprüfung**

(1) Nach positiver Ablegung bzw. Anerkennung aller erforderlichen Einzelprüfungen wird vom/von der zuständigen Studiendekan/in ein Dekret über die Zulassung zum angestrebten Studium an der KU Linz ausgestellt. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Umstellung in den Status eines ordentlichen Hörers/einer ordentlichen Hörerin für das gewählte Studium an der KU Linz.

(2) Die positiv absolvierte Zulassungsprüfung zu einem Studium an der KU Linz entspricht nicht der allgemeinen Universitätsreife des § 64 UG. Sie berechtigt nur zu einem Studium an der KU Linz und nicht zu einem Studium der entsprechenden Fächergruppe an einer anderen tertiären Bildungseinrichtung. Im Falle des Abbruchs des Studiums an der KU Linz sind die Studierenden nicht berechtigt, ein Studium an einer öffentlichen Universität zu beginnen oder fortzusetzen. Ein inneruniversitärer Wechsel zwischen den an der KU Linz angebotenen Studienrichtungen ist davon unberührt.

## **§ 8 Verfahrensvorschriften**

(1) Die Zuständigkeit des Studiendekans/der Studiendekanin im gesamten Verfahren bestimmt sich nach der Fakultät, von der das angestrebte Studium angeboten wird.

(2) Auf das Verfahren zur Erlangung der Berechtigung zu einem Studium an der KU Linz, ausgenommen die Durchführung der Zulassungsprüfung, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idgF anzuwenden.

(3) Gegen Bescheide des zuständigen Studiendekans/der zuständigen Studiendekanin in Angelegenheiten der Zulassungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung die Berufung an das Fakultätskollegium derjenigen Fakultät, die das Studium anbietet, zulässig. Die Berufung hat einen begründeten Rechtsmittelantrag zu enthalten.

(4) Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf bzw. mit der Erlangung der Nachweise betreffend die Pflichtfachprüfungen anfallenden Verwaltungsgeschäfte sind von dem Kandidaten/der Kandidatin selbstständig wahrzunehmen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung zur Regelung der Voraussetzungen und zum Ablauf der Zulassungsprüfung zu einem Studium an der KU Linz tritt mit Rechtswirkung von 16.06.2014 in Kraft.